

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

### **AwIS - Anders wohnen in Speldorf**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist

- ein gemeinschaftsorientiertes Wohnkonzept für verschiedene Generationen in der geplanten Wohnanlage "Friedhofstraße" zu entwickeln und zu verwirklichen. Leben in verlässlicher Nachbarschaft steht dabei an vorderster Stelle.
- Durch das Zusammenleben von Jung und Alt, Familien, Paaren und Singles sollen Integration und Toleranz gefördert, Isolation und Vereinsamung vermieden und junge Familien und Alleinerziehende unterstützt werden.
- Darüber hinaus sollen die Erfahrungen dieses Projekts weitergegeben, eine breite Öffentlichkeit über diese Wohnform informiert und möglichst viele Menschen für die Idee der Hilfe zur Selbsthilfe begeistert werden.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Erholen und Kultur,
- die gegenseitige Unterstützung im Alltag mit der Intention Hilfe zur Selbsthilfe,
- die Schonung von Natur und Umwelt und die Berücksichtigung ökologischer Prinzipien,
- die Kooperation mit Nachbarschaftsinitiativen und Selbsthilfeeinrichtungen ,
- die Gestaltung gemeinsamer Freizeitangebote.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, steht der/dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die aktiv die Ziele des Vereins ideell oder durch Zahlungen unterstützen.
- (5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt im Vorstand übernehmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres bzw. zur Beendigung des Eigentums- oder Mietverhältnisses. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Geschäftsbericht, Jahresabschluss etc.)
  - Beschluss über den Haushaltsplan
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferinnen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/kassenprüferinnen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich ein.
- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder vorgenommen werden. Die Beschlüsse dazu bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der dann anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

- (9) Bleibt eine zu solchen Beschlüssen einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin und das Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zukommen zu lassen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können bei einer erheblichen Pflichtverletzung (z. B. gegen die in Abs. 8 geregelten Aufgaben) abgewählt werden. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder notwendig. Der Beschluss zur Abwahl bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beschließenden zu unterzeichnen ist. Dem ggf. nicht anwesenden Vorstandsmitglied sind die Beschlüsse umgehend mitzuteilen. Über die Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu informieren.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Kassen- und Buchführung,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht in der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dessen/Deren Wiederwahl ist zweimal zulässig.

## **§ 11 Der Beirat**

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung und/oder den Vorstand ein Beirat gebildet werden, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern können. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nicht zweckgebundene Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.